

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



1. Jahrgang

19. März 2007

Nummer 6

## Inhaltsverzeichnis

Seite

35.	Sitzungstermine des Rates und der Fachausschüsse vom 19.03.07 bis 26.03.07 .....	49
36.	Vergabe-Nr. 44/2007 - Beschaffung von Schulbüchern im Rahmen der Lehrmittelfreiheit für das Schuljahr 2007/08 .....	50
37.	Bebauungsplan Nr. 26b/77/II „Fixheide-Süd“, 2. Änderung.....	51
38.	Bebauungsplan Nr. 168/I „Gewerbegebiet Carl-Duisberg-Straße“ .....	52
39.	Bebauungsplan 143/III/A „Hornpottweg - Gewerbe“, 1. vereinfachte Änderung.....	54
40.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinärüberwachung/Fleischhygiene vom 01.03.2007 .....	56
41.	Bodenrichtwertkarte Stand 01.01.2007 und Grundstücksmarktbericht 2007 .....	60
42.	Bekanntmachung der Einladung zur 21. Sitzung (16. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 26.03.07, im Verwaltungsgebäude Goetheplatz, Raum 107, 1. OG, Beginn: 14.00 Uhr .....	61
43.	Vergabe-Nr. 57/2007 - Reinigungsdienstleistungen.....	64
44.	Umlegungsverfahren 69 „Am Kühnsbusch“ - Teilkraftsetzung des Teil-Umlegungsplanes 69/2.....	65

## 35. Sitzungstermine des Rates und der Fachausschüsse vom 19.03.07 bis 26.03.07

Datum	Uhrzeit	Gremium Schriftführer/Schriftführerin	Tagungsort
19.03.07	16.30	Finanzausschuss Schriftführerin: Christina Ackermann, Tel. 0214/406-2032	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister  
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Silvia Krüger, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8889, ☎ 0214/406-8882, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheinungs-

weise: Nach Bedarf

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Haus-Vorster Str. 8, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke. Auslage in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.

Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8889.

Datum	Uhrzeit	Gremium Schriftführer/Schriftführerin	Tagungsort
26.03.07	12.00	Personal- und Organisationsaus- schuss Schriftführer: Dirk Werner, Tel. 0214/406-1118	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 105
26.03.07	13.00	Hauptausschuss Schriftführer: Ralf Berlings, Tel. 0214/406-8884	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107
26.03.07	14.00	Rat Schriftführer: Ralf Berlings, Tel. 0214/406-8884	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107

Erläuterungen:

In dem Terminplan sind die Sitzungen aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind. Die angegebenen Uhrzeiten entsprechen dem Sitzungsbeginn.

Die öffentlichen Einladungen der vorgenannten Gremien können ca. 10 Tage vor Beginn des Sitzungsabschnittes im Veranstaltungskalender der Stadt Leverkusen unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Tagesordnung der Sitzung des Rates im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen liegen vor der Sitzung im Tagungsraum aus oder können dort von der Schriftführerin/dem Schriftführer bezogen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unmittelbar über die Schriftführerin/den Schriftführer oder den Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke - Tel. 0214/406-8883.

14.03.07

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

---

### **36. Vergabe-Nr. 44/2007 - Beschaffung von Schulbüchern im Rahmen der Lehrmittelfreiheit für das Schuljahr 2007/08**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege eines Offenen Verfahrens nach § 3a VOL/A folgende Lieferungen zu vergeben:

Schulbücher im Rahmen der Lernmittelfreiheit für 48 Schulen im Stadtgebiet. Leverkusen.

Die Verdingungsunterlagen können bis zum 03.04.2007 abgefordert werden.

Eine detaillierte Veröffentlichung ist auf der Homepage der Stadt Leverkusen sowie im Submissionsanzeiger, im Subreport, bei bi-online und beim „Bekanntmachungsservice Vergabestellen“ zu finden.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 27.02.2007 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Büro Baudezernat  
Zentrale Vergabestelle  
Leverkusen, 27.02.2007

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Görlich

---

### 37. Bebauungsplan Nr. 26b/77/II „Fixheide-Süd“, 2. Änderung

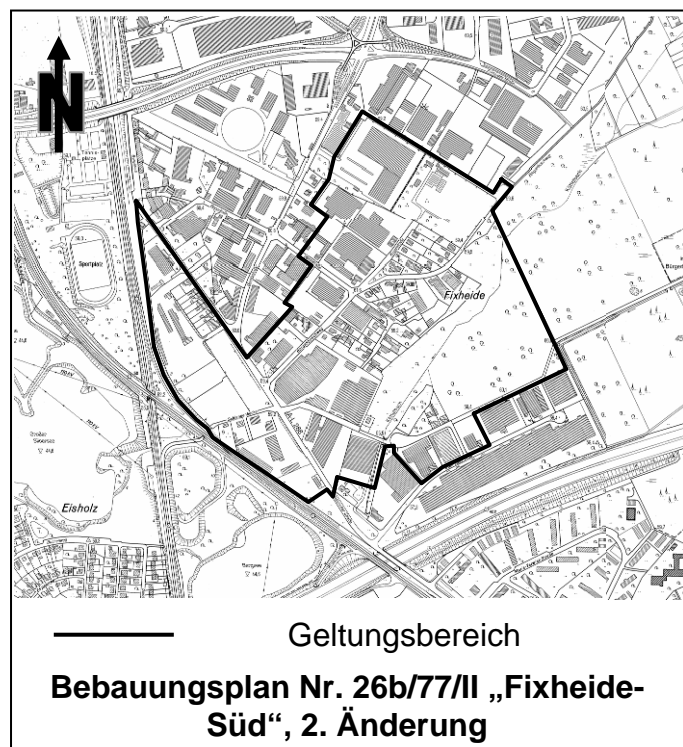
---

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.02.2007 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 26 b/77/II „Fixheide-Süd“, 2. Änderung, beschlossen.

Die rechtlichen Grundlagen bilden § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch - BauGB - i. d. F. d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Geltungsbereich:

Die Grenzen des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte.



## Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung und die gutachterliche Stellungnahme zur Einzelhandelsentwicklung können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstr. 101, Wartezone im Erdgeschoss

Dauer: Dienstag, 10.04.2007, bis einschl. Freitag, 11.05.2007

Zeit: montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr  
freitags von 8.30 bis 13.30 Uhr

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

## Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## Bürgerservice vor Ort

Unabhängig vom förmlichen Auslegungsverfahren kann eine Darstellung des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung in der Sparkassenzweigstelle Alkenrath, Graf-Galen-Platz 7, 51377 Leverkusen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Leverkusen, 27.02.2007  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mues  
Beigeordneter

---

## **38. Bebauungsplan Nr. 168/I „Gewerbegebiet Carl-Duisberg-Straße“**

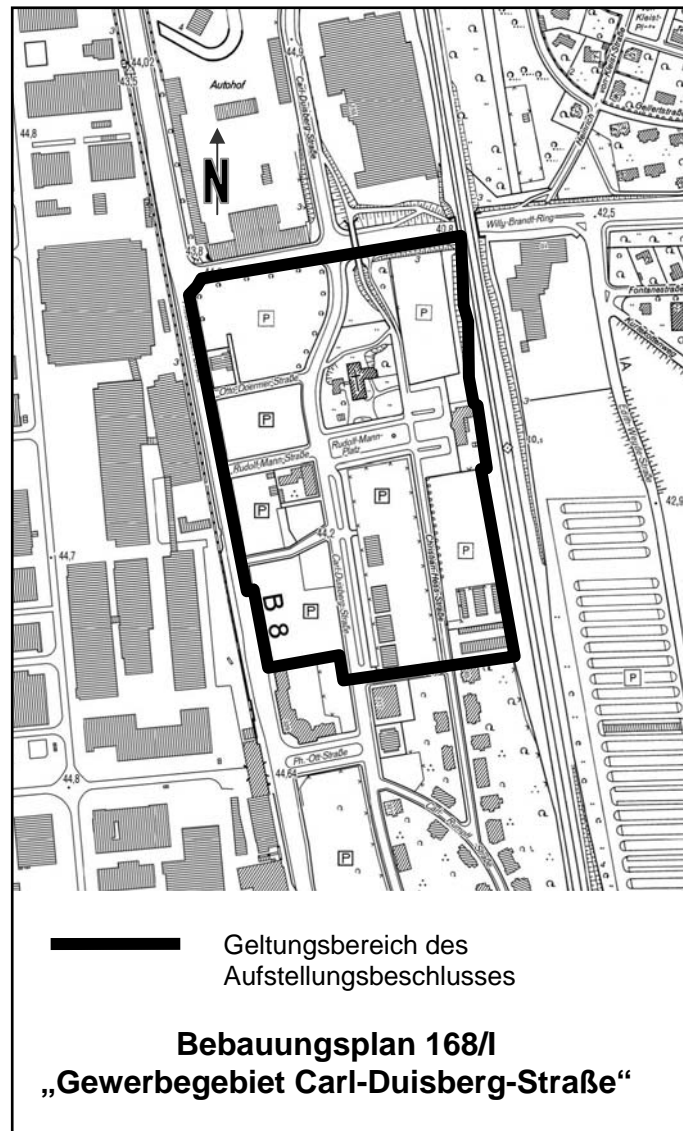
---

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.02.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168/I „Gewerbegebiet Carl-Duisberg-Straße“ beschlossen.

Die rechtliche Grundlage bildet § 2 Abs. 1 i. V .m. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - i. d. F. d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Geltungsbereich:

Die Grenzen des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte.



Leverkusen, 27.02.2007

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mues  
Beigeordneter

### 39. Bebauungsplan 143/III/A „Hornpottweg - Gewerbe“, 1. vereinfachte Änderung

Satzung vom 01.03.2007

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F.d.B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I. S. 2098), des § 86 Landesbauordnung - BauO NRW - i.d.F.d.B. vom 01.03.2000 (BGBl. S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332), der Baunutzungsverordnung - BauNVO - i.d.F.d.B. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - i.d.F.d.B. vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 04.12.2006 den Bebauungsplan Nr. 143/III/A „Hornpottweg - Gewerbe“, 1. vereinfachte Änderung, als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Die Grenzen des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte:



Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 143/III/A „Hornpottweg - Gewerbe“, 1. vereinfachte Änderung, gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung kann eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, Hauptstr. 101, Bauservice, Zimmer 43  
Erdgeschoss

Zeit: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 01.03.2007  
Der Oberbürgermeister  
gez. Küchler

---

#### **40. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinärüberwachung/Fleischhygiene vom 01.03.2007**

---

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. 2006 S. 42),
- § 2 (3) des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)

in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 12.02.2007 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.
- Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO der Tarifstelle 23.8.4.1 abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) sowie die Bestimmungen des § 3 GebG NRW berücksichtigt.



- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen (Gebührenschuldner), die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen.

## § 2

### Gebühren für Amtshandlungen

- (1) Für die in den Anlagen genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, deren Fleisch aber zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, beträgt 8,70 Euro.
- (3) Für die amtlich vorgeschriebene Untersuchung von Schlachtrindern auf BSE wird für Rinder, die älter als 30 Monate sind, eine Gebühr in Höhe von 20,30 € je untersuchtem Tier zuzüglich der Gebühr gemäß Tarifstelle 23.9.4.2.2 der Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben. Sollten Zuschüsse der EU (Co-Finanzierung) für BSE-Tests bei Rindern im Alter von über 30 Monaten bewilligt werden, so werden diese nach Bekanntgabe der Höhe an den Gebührenpflichtigen ausgezahlt.

## § 3

### Untersuchungsgebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen, Probenahme bei Wildschweinen, Schlachtungen von Gehegewild und wie Gehegewild gehaltene Tiere)

- (1) Bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe werden Gebühren nach Anlage Hausschlachtungen erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Gehegewildüberwachung und Fleischuntersuchung bei Gehegewild und bei wie Gehegewild gehaltenen Tieren beträgt für einen amtlichen Tierarzt je angefangene 30 Minuten 15,00 Euro.
- (3) Bei Probennahme bei Wildschweinen und Gehegewilduntersuchungen wird unabhängig von der Entfernung des Ortes der Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung für jeden Einsatz eine Wegegebühr in Höhe von 4,00 Euro erhoben.

## § 4

### Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

- (1) Für die Schlachtgeflügeluntersuchungen im Erzeugerbetrieb und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand des Personals erhoben.  
Diese beträgt je angefangene halbe Stunde:

Schlachtgeflügeluntersuchung	Gebühren Euro
Für die amtliche Tierärztin/ den amtlichen Tierarzt	15,00

- (2) Für Rückstandskontrollen in Erzeugerbetrieben für Geflügel werden Gebühren nach Gewicht erhoben. Diese betragen zurzeit:

Tierart	Gebühr Euro
Masthähnchen	0,0012
Suppenhühner	0,00095
Truthühner	0,00087

je kg Fleisch.

§ 5  
Gebühr bei Nichtausführung  
eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach dieser Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr nach dem Zeitaufwand des Personals zu entrichten. Diese beträgt:

	Gebühr in €
Für die amtliche Tierärztin/den amtlichen Tierarzt	15,00

je angefangene halbe Stunde.

§ 6  
Untersuchungszeiten

Die vorgenannten Untersuchungen werden werktags montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

§ 7  
Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach der Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 5 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung/Amtshandlung fällig. Die Gebühren werden durch den Untersucher erhoben.

§ 8  
Auslagen

Werden bei der Vorbereitung einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten.

Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- Postgebühren
- Telefax- und Fernspreckgebühren
- Zeugen- und Sachverständigengebühren
- Reisekosten
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren

### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

(2) Am gleichen Tag verliert die Satzung vom 25.02.2003 ihre Gültigkeit.

#### Anlage gewerbliche Schlachtungen

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag je Tier Untersuchungsgebühr in €				
	für das erste Tier	bei 2 bis 35 Tieren	bei 36 bis 64 Tieren	bei 65 bis 119 Tieren	bei 120 Tiere
Rinder	19,30	16,50	14,50	13,00	11,50
Kälber	19,10	16,40	14,30	12,80	11,30
Einhufer	31,30	28,60	25,90	23,80	21,70
Schweine	19,60	16,10	15,30	14,60	14,00
Schafe u. Ziegen	12,00	9,30	8,60	8,10	7,60
Haarwild	13,00	10,30	9,40	8,70	8,00

#### Anlage Hausschlachtungen

Tierart	Hausschlachtungsgebühr in €		
	Für das erste Tier	Für das zweite bis dritte Tier	Ab dem vierten Tier
Rinder	26,10	17,90	15,80
Einhufer	35,70	27,50	25,40
Schweine	26,30	18,10	16,00
Schafe/ Ziegen	19,50	11,30	9,20
Haarwild	20,60	12,40	10,30

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 01.03.2007  
Der Oberbürgermeister  
gez. Kuchler

---

#### **41. Bodenrichtwertkarte Stand 01.01.2007 und Grundstücksmarktbericht 2007**

---

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen

##### 1. Bodenrichtwertkarte Stand 01.01.2007

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 14.02.2007 entsprechend § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) und gemäß §11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW - GAVO NRW) vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2007 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind sowohl im Internet-Bodenrichtwertinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen (BORIS.NRW) unter [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) als auch in einer Bodenrichtwertkarte auf Grundlage des Stadtplans von Leverkusen veröffentlicht.

Die Bildschirmansicht der Richtwerte in BORIS.NRW ist kostenfrei. Ein Ausdruck der Bodenrichtwerte kostet 5 € je Auszug. Dafür ist allerdings eine vorherige Registrierung erforderlich.

Die Bodenrichtwertkarte können Sie während der Servicezeiten (Mo. - Do. 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Fr. 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hauptstraße 101 (Elberfelder Haus), 2. Obergeschoss, Block B, Zimmer 248 einsehen.

Gegen eine Gebühr von 60 € kann die Richtwertkarte erworben werden. Ein Auszug aus der Karte bis zu einer Größe von DIN A3 kostet 25 €.

## 2. Grundstücksmarktbericht 2007

In der gleichen Sitzung hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte den Grundstücksmarktbericht 2007 mit Berichtszeitraum 01.01.06 - 31.12.06 (§ 13 Abs. 2 GAVO NW) beschlossen. In diesem Bericht sind neben Angaben zu Umsatz- und Preisentwicklungen sowie Durchschnittspreisen für verschiedene Teilmärkte, wie z. B. land- und forstwirtschaftliche Flächen, Ein- u. Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, auch sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten nach § 12 GAVO NW (Liegenschaftszinssätze, Preisindizes, Umrechnungskoeffizienten) enthalten.

Der Marktbericht kann ebenfalls während der vorgenannten Öffnungszeiten eingesehen oder gegen eine Gebühr von 28 € erworben werden.

In BORIS.NRW haben Sie Zugriff auf alle Marktberichte des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Ansehen bzw. Herunterladen des Allgemeinen Teils der Marktberichte (ohne die Erforderlichen Daten zur Wertermittlung) ist kostenfrei. Der zweite Teil des Marktberichtes mit den für die Wertermittlung erforderlichen Daten kostet 25 €. Wie bei den Bodenrichtwerten ist dafür allerdings eine vorherige Registrierung erforderlich.

Zusätzlich finden Sie den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen im Internet unter [www.leverkusen.de/stadt/gutachterausschuss](http://www.leverkusen.de/stadt/gutachterausschuss).

Leverkusen, 05.03.2007

gez. Späker  
Vorsitzender

---

## **42. Bekanntmachung der Einladung zur 21. Sitzung (16. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 26.03.07, im Verwaltungsgebäude Goetheplatz, Raum 107, 1. OG, Beginn: 14.00 Uhr**

---

### T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

durchl. Antrag/  
Vorlage

1. Eröffnung der Sitzung

- A) Angelegenheiten des Rates und der Rechnungsprüfung, Wahlen, Einsprüche gegen Beschlüsse
2. Niederschrift über die öffentliche 20. Sitzung des Rates am 12.02.07
  3. Vorschlag für die En-bloc-Abstimmung (erfolgt in der Sitzung)
  4. Ausschussumbesetzungen  
- Vorlage Nr. R 837/16.TA
- B) Dezernat I
- Berichterstattung aus Bezirksvertretungen und Ausschüssen
5. Dritte Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen vom 04.11.04 R 839
- C) Dezernat II
- Berichterstattung aus Bezirksvertretungen und Ausschüssen
6. Energiegewinnung aus Biomasse  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 27.12.06 R 787
  7. Frauenförderplan der Stadtverwaltung Leverkusen für die Jahre 2007 - 2009 R 838
  8. Jahresabschluss 2006  
- Festsetzung der Haushaltsausgabereise R 833
- D) Dezernat III
- Berichterstattung aus Bezirksvertretungen und Ausschüssen
9. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Leverkusen vom 20.12.1995 R 822
  10. 13. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen R 823
- E) Dezernat IV
- Berichterstattung aus Bezirksvertretungen und Ausschüssen
11. Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen des Teilbetriebes FORUM ab der Spielzeit 2007/2008 R 817

12. Änderung der Entgeltordnung für die Jugendkunstgruppen KSL R 821
- F) Dezernat V
- Berichterstattung aus Bezirksvertretungen und Ausschüssen
13. Umbau des Autobahnkreuzes Leverkusen / Ausbau der A 3  
- Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 16.02.07 R 824  
m.Stn.v. 28.02.07
- 13.1 Gutachten von Herrn Professor Steinauer  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 17.02.07 R 825  
m.Stn.v. 28.02.07
- 13.2 Fortschreibung des Gutachtens von Herrn Professor Stein-  
auer  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 17.02.07 R 826  
m.Stn.v. 28.02.07
- 13.3 Übernahme begleitender Maßnahmen
- a) Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 17.02.07 R 827  
m.Stn.v. 28.02.07
- b) Bahnunterführung zwischen IPL-Gelände und Bereich Me-  
tro/Bauhaus  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.07 R 818  
m.Stn.v. 28.02.07
- 13.4 Unterrichtung der Einwohner
- a) Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 17.02.07 R 828  
m.Stn.v. 28.02.07
- b) Verwaltungsvorlage Nr. R 834/16. TA
- 13.5 Luftgutachten für die Stadt Leverkusen  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 17.02.07 R 830  
m.Stn.v. 26.02.07
14. Reduzierung des Energieverbrauches an städtischen Gebäuden  
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.03.07  
- Reg.-Nr. R 835/16. TA
15. Bürgerinformationsversammlungen zu Kanalbaumaßnahmen  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 06.03.07  
- Reg.-Nr. R 836/16. TA
16. Satzungsbeschluss für das Sanierungsgebiet „Schiffsbrücke  
Wuppermündung“ in Leverkusen-Rheindorf/Wiesdorf  
- Vereinfachtes Verfahren - R 819
17. Klarstellungssatzung Uppersberg R 820
- H) Zusatzanfragen zum Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat (ab lfd. Nr. 3/07)

## Nichtöffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
- A) Angelegenheiten des Rates und der Rechnungsprüfung, Wahlen, Einsprüche gegen Beschlüsse
2. Niederschrift über die nichtöffentliche 20. Sitzung des Rates am 12.02.07
- C) Dezernat II
3. Erteilung von Weisungen nach § 113 GO NRW; Kraftverkehr Wupper-Sieg AG (KWS)
  - Abschluss einer Vereinbarung zur Betrauung und Finanzierung der KWS
- H) Zusatzanfragen zum Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat (ab lfd. Nr. 3/07)

R 840

Leverkusen, 13.03.07

---

Ernst Küchler  
Oberbürgermeister

---

### **43. Vergabe-Nr. 57/2007 - Reinigungsdienstleistungen**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege eines Offenen Verfahrens nach § 3a VOL/A folgende Lieferungen zu vergeben:

Unterhalts- und Grundreinigungsarbeiten an zwei Leverkusener Schulen  
Los1: Lise-Meitner-Gymnasium, Am Stadtpark 50, 51373 Leverkusen  
Los 2: RS Am Stadtpark 23, 51373 Leverkusen

Die Unterlagen können bis 17.04.2007 abgefordert werden. Eine detaillierte Veröffentlichung ist auf der Homepage der Stadt Leverkusen sowie im Submissionsanzeiger, im Subreport, bei bi-online und beim „Bekanntmachungsservice Vergabestellen“ zu finden.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 12.03.2007 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Büro Baudezernat  
Zentrale Vergabestelle  
Leverkusen, 13.03.2007

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Görlich



---

#### **44. Umlegungsverfahren 69 „Am Kühnsbusch“ - Teilinkraftsetzung des Teil-Umlegungsplanes 69/2**

---

Im Umlegungsverfahren 69 „Am Kühnsbusch“ ist der Teil - Umlegungsplan 69/2 für das Grundstück Gemarkung Schlebusch, Flur 18, Flurstück 475, am 04.01.2007 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Damit wird gemäß § 72 Baugesetzbuch der bisherige Rechtszustand durch den im Teil - Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen, 5. OG., einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Beauftragten oder Vertreters versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Im Verfahren vor der zuständigen Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Leverkusen, 13.03.2007

gez. Scholzen  
Geschäftsführer

---